

361/AB
Bundesministerium vom 20.03.2025 zu 365/J (XXVIII. GP) sozialministerium.at
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz

Korinna Schumann
Bundesministerin

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.077.042

Wien, 18.3.2025

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr.365/J der Abgeordneten Johannes Gasser BA Bakk. MSc, Fiona Fiedler, Kolleginnen und Kollegen betreffend Sozialversicherung: Offenlegung der Gebarungsvorschaurechnung (01/2025)** wie folgt:

Frage 1:

- *Liegen die aktuellen, detaillierten **Gebarungsvorschauen** der SV-Träger bereits vor?
Wenn ja, bitte um Offenlegung. (Bitte um Aufschlüsselung nach SV-Träger und ÖGK-Landesstellen.)*

Ich verweise auf die Beilage 1 (Krankenversicherung), die Beilage 2 (Pensionsversicherung) und auf die Beilage 3 (Unfallversicherung).

Aufgrund der gesetzlichen Änderung des § 443 Abs. 1 ASVG (BGBl. I Nr. 200/2023) muss die ÖGK den Voranschlag und die Gebarungsvorschaurechnung nicht mehr je Bundesland gesondert ausweisen. Gleiches gilt abgeleitet auch für die vorläufige Erfolgsrechnung.

Frage 2:

- *Wie stellen sich die vorläufigen bzw. endgültigen Erfolgsrechnungen der SV-Träger für das Jahr 2024 dar? (Bitte um Aufschlüsselung nach SV-Träger und ÖGK-Landesstellen.)*

Ich verweise auf die Beilage 4 (Krankenversicherung), die Beilage 5 (Pensionsversicherung) und auf die Beilage 6 (Unfallversicherung).

Generell möchte ich zum Interpellationsrecht festhalten, dass gemäß Art. 52 Abs. 1 B-VG der Nationalrat und der Bundesrat befugt sind, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen. Das Interpellationsrecht umfasst somit Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes. Das Verlangen nach einer regelmäßigen Vorlage umfassender Gebarungsunterlagen der Sozialversicherungsträger ist grundsätzlich nicht vom Interpellationsrecht umfasst.

Mit freundlichen Grüßen

Korinna Schumann

